

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die militärische Geschichte des Jahres 1876.

In dem ersten Theil werden besprochen: das Heerwesen von Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien, der Türkei, von Tunis und den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Behandelt werden dabei Ergänzung, Rekrutierung, Entlassung, Verabschiedung, Versorgung, Invalidenwesen, Remontierung und Pferdewesen, Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung, Verpflegung, Sold, Menage, Naturalverpflegung, Gesundheitspflege, Medizinalwesen, Ausbildung, körperliche und geistige, Kriegsspiel, Uebungen und Manöver, Dienst und Dienstreglements, Moral, Disziplin, Subordination, Militärgerichtswesen, Militärstrafgesetze, Belohnungen.

Der zweite Theil bringt Berichte über die Taktik der Infanterie und Cavallerie; über die Ausbildung der Lehre für die taktische Verwendung der Feldartillerie; über das Befestigungswesen; die Terrainlehre, militärisches Zeichnen und Militärgeographie; über das Material der Artillerie; über die Festungs- und Belagerungsartillerie; die Küstenartillerie; die Handfeuerwaffen; die Entwicklung der modernen Ballistik; die Militärstatistik; das Militär-Eisenbahnwesen und die Telegraphie; das Kriegsspiel und die kriegsgeschichtliche Literatur.

Der dritte Theil enthält einen Bericht über den Carlstenkrieg; den Krieg der Holländer gegen Atjeh 1876; den russischen Feldzug in Kofan 1875 bis 1876; die Kämpfe auf der Balkanhalbinsel 1875 bis 1876. Hieran reihen sich die Nekrologe der im Jahr 1876 verstorbenen hervorragenden Offiziere u. s. w. Eine militärische Chronik des Jahres 1876 und ein alphabetisches Namen- und Sachregister bilden den Schluß.

Gegenüber den frühern Jahrgängen zeichnet sich dieser durch geringern Umfang aus. Es ist dieses natürlich, da in den beiden vorhergehenden mehr eine Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse erfolgen mußte, während sich die Berichte von nun an mehr auf die stattfindenden Veränderungen beschränken können.

Der diesjährige Jahresbericht bringt zum ersten Male einen ausführlichen Bericht über die Militär-Verhältnisse der Schweiz, der unsere Offiziere interessieren dürfte.

Die Jahresberichte sollten in keiner Militärbibliothek, in keinem militärischen Lesezirkel fehlen und können all' den Offizieren, welche durch Stellung oder Neigung die Fortschritte in den Militärwissenschaften zu kennen wünschen, bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Zum Referat des „Bund“ über den Truppenzusammenzug 1877.) W. Die in Nr. 44, S. 367 der „Allg. Schw. M.-Ztg.“ von ihrem „Correspondenten aus dem deutschen Reich“ gebrachte Bemerkung über die dortige Auf-

nahme der Auslassungen des „Bund“ anlässlich der Feldmanöver der V. Division wird uns von verschiedenen Seiten bestätigt.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß auch die ferneren Auslassungen des „Bund“, wonach von den gleichen Hebern die zuvorkommende Behandlung fremder Offiziere mißbilligend besprochen wird, im Auslande um so weniger unbemerkt bleiben konnte, als der „Bund“, wenn auch fälschlich, meistens als offizielles Organ betrachtet wird!

Bundesstadt. (Ernennungen.) Der Bundesrath hat zwei Instructoren der Verwaltungstruppen für die laufende Amtsdauer ernannt, und zwar: als InSTRUCTOR I. Klasse: Hrn. Jakob Albrecht, von Egelehofen (Thurgau), bisher Major bei den Verwaltungstruppen; als InSTRUCTOR II. Klasse: Hrn. Karl Siegfried, von Bözingen (Aargau), Leutnant bei den Verwaltungstruppen.

Bundesstadt. (Veränderung im Instructoren-corp.) Die beiden Instructoren I. Klasse Hr. Oberstl. Reding und Elgger sind ersterer bei der I. Division, letzterer bei der VI. Division eingetheilt worden.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Wir haben unseren Lesern die Beschlüsse zur Kenntniß gebracht, welche die Offiziersgesellschaft von Genf hinsichtlich der vom Nationalrath in der Militärverwaltung beschlossenen Ersparnisse und Reductionen gefaßt hat. Das Centralcomité der schweiz. Offiziersgesellschaft (Präsident Hr. Oberst Lecomte, Sekretär Hr. Hauptmann Rey) hat, wie wir einer uns zugegangenen Notiz entnehmen, diese Beschlüsse dem eidg. Militärdepartement mitgetheilt, indem es dieselben gleichzeitig dringend zur Berücksichtigung empfiehlt.

Bern. (Aus der Offiziersgesellschaft.) Einem Referate des „Bern. Int. Bl.“ über die Verhandlungen der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern entnehmen wir, daß eine in nächster Aussicht stehende Reorganisation der Pferderegeleanstalt die Theilnahme an den Offiziersreitskursen bedeutend erleichtern dürfte. Hinsichtlich der Frage der Armeebeschußung soll sich die vom eidg. Departement aufgestellte Commission für eine rationelle Form entschieden haben; als erstes Paar wurden Sichel mit einfachen Rohren vorgeschlagen; über die Frage der zweiten Fußbekleidung ist die Commission bis jetzt noch zu keinem Schluß gelangt.

Bern. (Kantonales Kriegsgericht.) Das kantonale Kriegsgericht, Großrichter Hr. Major Müller, Kriegsrichter die H. H. Hauptleute Kern und Lenz, hatte am 28. November einen Fall grober Insubordination zu behandeln. Gelegentlich einer im October d. J. in Ostermündingen abgehaltenen Schießübung hatte der Soldat F. H. der 3. Comp. 28. Bataillons im trunkenen Zustande es sich einfallen lassen gegen Befehl seiner Vorgesetzten den Schießplatz zu verlassen. In seinem Vorhaben durch einen Offizier verhindert, schimpfte Inculpater und schlug mit dem Gewehrkolben gegen seinen Vorgesetzten, welcher noch zeitig genug ausweichen konnte, und brach dabei den Kolben des Gewehres ab.

Der von Hrn. Major Zürcher, Auditor, angehobenen Klage widersprach der Angeklagte nicht, sondern gab den Thatbestand und sämtliche Nebenumstände zu, so daß seinem Verteidiger Hrn. Hauptmann Christen nichts übrig blieb als für ein mildes Strafurtheil zu plaidiren. In Anwendung der Art. 61 und 65 des schweiz. Militärstrafgesetzbuches wurde der Soldat F. H. in die Untersuchungsgehaft und zu weiteren 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt und ihm außerdem Entschädigungszahlung für Reparatur des Gewehres an den Staat, sowie nach Maßgabe des Gesetzes Zahlung der Kosten überbunden.

An diesen Bericht, welchen wir dem „S. C.“ entnehmen, müssen wir eine Bemerkung knüpfen.

Das Urtheil des Kriegsgerichtes ist ein mehr als sehr mildes zu nennen, wenn man bedenkt, daß alles, was die eine Armee im Felde leistet, zunächst von der Subordination und dem unbedingten Gehorsam abhängt. Aus diesem Grund muß im Militär kein Vergehen oder Verbrechen schärfer bestraft werden, als

eines gegen die Subordination. Vorliegender Fall gehört zu den schwersten, da der Gehorsam unter den Waffen verweigert wurde und der Verbrecher von seiner Waffe gegen den Vergeßten Gebrauch machte.

Es macht auf den Militär, welcher die ersten Bedingungen des Kriegswesens kennt, einen eigenthümlichen Eindruck, wenn er die geringfügigsten Diebstähle mit 6 Monaten, 1 Jahr Zuchthaus und mehr, dagegen die schwersten Insubordinationenfälle in viel milderer Weise bestrafen sieht.

Luzern. (Schießvereine.) Im Jahr 1877 haben aus dem Kanton Luzern 77 Wehrvereine und Festschützengesellschaften ihre Berichte und Schießtabellen (samt Statuten) zu Händen des eidg. Militärdepartements eingesandt, um daraufhin die eidg. Munitionsvergütung in Geld oder in natura laut bundesrätlicher Verordnung beziehen zu können. Diese 77 Schießvereine zählen zusammen ca. 4800 Mitglieder, von denen aber nur ca. 2600 die Uebungen mitgemacht und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. Im Allgemeinen ist ein erfreuliches Wachsthum bezüglich dieser Schießübungen zu constatiren: während noch zu Anfang der 1870er Jahre kaum 20 bis 30 Vereine diese Uebungen mitmachten, stieg deren Zahl voriges Jahr schon auf 59 und in diesem also auf 77 und zwar hielten die Vereine durchschnittlich 4 bis 6 und mehr Uebungen ab auf verschiedene Distanzen.

Graubünden. (Militärerbschaftsteuer.) Im Großen Rath wurde der Antrag gestellt, die Hälfte der Militärerbschaftsteuer nicht mehr an den Bund abzuliefern, doch ist derselbe abgelehnt worden.

Graubünden. (Antrag auf Aufhebung der eintägigen Schießübungen.) Auf Antrag der Militärcommission beschloß der Große Rath, bei den Bundesbehörden Vorstellungen zu machen, damit die eintägigen Schießübungen, die sich militärisch und disziplinarisch nicht bewähren, aufgehoben und die jährlichen eintägigen Inspektionen der Landwehr in dreitägige Uebungen, die dann aber bloß alle drei Jahre abzuhalten wären, verwandelt würden. Ein weiterer Antrag bezüglich der Anbahnung von Schritten zu einer gleichmäßigeren Ausrichtung der Marschmännchenausübungen wurde nicht angenommen.

— (Eine Berichtigung.) Unsere deutsche Correspondenz (Nr. 48, S. 397 d. Bl.) muß dahin berichtigt werden, daß die Schweiz keinen Militärbevollmächtigten in Berlin hat, daß aber ein solcher seit 1875 der deutschen Gesandtschaft in Bern attachirt ist. Die Beförderung des letztern dürfte zu der irrigen Auffassung des Herrn Correspondenten Anlaß gegeben haben.

Ausland.

Türken und Bulgaren auf dem Kriegsschauplatz.

Nachdem wir aus dem Aufsatz von Archibald Forbes im „Nineteenth Century“ den Abschnitt über das Verhalten der Russen auf dem Kriegsschauplatz mitgetheilt, lassen wir nun auch seine Auslassungen über die Türken und Bulgaren folgen. Der zweite Abschnitt des Forbes'schen Aufsatzes ist den Türken gewidmet. Diese haben — so schreibt der Verfasser — gewaltige Fehler in der Behandlung ihrer militärischen Angelegenheiten gemacht. Zwei von diesen Fehlern sind aber von so großer Bedeutung, daß sie alle anderen bei Weitem überragen. Die Türken sind nämlich unverfälschte Barbaren, dabei aber gerade nicht angriffslos. Mit diesen Eigenschaften hätte es im Einklang gestanden, wenn sie im vergangenen Frühjahr erklärt hätten: „Wir tragen kein Verlangen, zu Felde zu ziehen. Findet es aber irgend eine Macht angezeigt, uns anzugreifen, so wollen wir sie hiermit nach Gebühr warnend davon in Kenntniß gesetzt haben, daß wir Barbaren sind und uns mit barbarischer Taciturnität vertheidigen werden.“ Eine derartige Kundgebung haben die Türken freilich nicht gemacht, aber ihre Handlungen wären mit einer solchen buchstäblich im Einklang gewesen. Ich habe selber gewaltige Haufen verstümmelter russischer Leichen auf dem Schlachtfelde gesehen. Ohne eines Feldstechers zu bedürfen, habe ich nach sehlgeschlagenen russischen Angriffen die Paschibozuks auswärmen und mit wilder Freude angeblickt der in den Lauf-

gräben stehenden regulären Truppen den Gnadenstoß führen sehen. Aber während die Türken dergestalt Vorthell aus ihrer Barbarei ziehen, versuchen sie zugleich mit dem Kalbe der Civilisation zu pflügen, indem sie die Satzungen der Genfer Convention anerkennen, denen sie selber zuwiderhandeln. Dergestalt haben sie die zwar herbe, aber klare Folgerichtigkeit einer unbändig barbarischen Haltung dahin gepochert und das Spruchrecht eines Gerichtshofes eingeräumt, von dessen Schranke sich fern zu halten, eine richtige Politik erfordert hätte. Dies war der eine gewaltige Fehler auf ihrer Seite, ein Fehler, der ihnen schließlich viel theurer zu stehen kommen dürfte, als eine trotzige Mißachtung der Regeln civilisirter Kriegsführung.

Ihr zweiter Grundfehler liegt im Bereiche civilisirter Kriegsführung. Da die Türken es nicht für angezeigt erachtet hatten, einem Donauübergang der Russen mit Waffengewalt zu widerstehen, war es von Seite der ersteren eine grobe militärische Unterlassungssünde, daß sie nicht das dem Einbringling preisgegebene Gelände in eine Wüste verwandelten. Die Russen hätten hiergegen nach den von ihnen selber geschaffenen Präcedenzen keinerlei Vorwurf erheben können. Anstatt einer Wildniß ein Land hinter sich zu lassen, das von Milch und Honig fließt und von unbelästigten Anhängern des Einbringlings schwärmt, war ein Wahnsinn sonder Gleichen. Die Türken hätten die Bulgarische Bevölkerung bis zum letzten Mann landeinwärts vor sich her treiben und nicht eine Garbe Getreide, die hätte vernichtet werden können, zurüchlassen sollen.

Meine Aufgabe ist es nicht, zu untersuchen, warum die Türken nicht solche Maßregeln ergriffen. Aber welche triftigen Einwände könnte Jemand dagegen vorbringen, wenn es den Türken einfiel, zu behaupten, daß sie die Bulgaren aus reiner Menschenfreundlichkeit schonten? Ich habe es ausgesprochen, daß die Türken Barbaren, daß sie ruchlose Wilde sind, wenn ihre Kampfbegier in's Wallen gerathen ist. Aber mit dieser Eigenschaft steht eine andere, nämlich eine aus Verachtung und Gutmüthigkeit gemischte Menschenfreundlichkeit, oder besser ein Mangel an Angriffsgeist durchaus nicht im Widerspruch. Ich bin auf Grund eigener Beobachtung der aufrichtigen Ueberzeugung, daß die Bulgaren unter den Türken keineswegs schlecht daran waren. Freilich waren jene den Türken unterworfen, wurden ohne Zweifel mit schweren und willkürlichen Steuern belastet und gelegentlich von einem Zaptich geärgert. Freilich konnte ein Bulgare nicht das geringste öffentliche Amt verwalten, nicht einmal Geschworener werden. Wenn man indeß die Art und Weise beobachtet, in der die vom Fürsten Tschirbaschl eingesetzten bulgarischen Beamten ihre Obliegenheiten verrichten — vom Stadtrath, der sich gewaltig beist, sich durch gleichmäßige Plünderung der Russen wie seiner eigenen Landleute zu bereichern, bis zum Polikisten in Kzinowo oder Gabrowo, der im Gefühl seiner Würde rechts und links mit seinem Stabe um sich schlägt —, wenn man, wie gesagt, dies betrachtet, dann erscheint es einem fraglich, ob der allgemeine Fortschritt der Welt durch Fernhaltung der Bulgaren von der Theilnahme an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ernstlich verzögert worden ist.

Ich will keineswegs behaupten, daß Alles für die Bulgaren glatt und angenehm war. Aber nach allem, was ich zu erfahren vermochte, war ihr Loos hinreichend erträglich. Es scheint mir derartig gewesen zu sein, daß ein praktischer Engländer Menschenfreund mit Vergnügen sehen würde, wenn eine ansehnliche Menge seiner Landleute ihre jämmerliche, heffnungslose Lage dagegen vertauschen könnte. So viel weiß ich, daß der russische Bauer, der als Krieger die Donau überschritt, um die Bulgaren von ihrer „Unterdrückung“ zu „befreien“, mit einem Gemisch von Mitleid und Erstaunen wünschte, er hätte es doch schon halb so schlecht.

Wird freilich gesagt, die Türken seien Einbringlinge, sie gehörten nicht in die Europäische Türkei hinein, und wenn sie sich dort behaupteten, so geschähe das nur mittels des Rechtes des Stärkeren — wird dies zugegeben und danach gehandelt, nun, dann folgt daraus der logische Schluß, daß die ganze Welt umgewälzt werden muß. Wir müssen Indien aufgeben, müssen unter Entschuldigungen uns verabschieden von den Maori, den